

ZH_OBERGERICHT SB150178 vom 16. Juni 2015

ZH Obergericht, 2015-06-16, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_SB150178

FR: ZH_OBERGERICHT SB150178 du 16 juin 2015

IT: ZH_OBERGERICHT SB150178 del 16 giugno 2015

Erwägungen

E. 1

Mit Urteil der hiesigen Strafkammer vom 16. Oktober 2014 wurde der vormals Beschuldigte vom Vorwurf der mehrfachen Veruntreuung im Sinne von Art. 138 Ziff. 1 Abs. 1 StGB freigesprochen. Dabei wurde die zweitinstanzliche Gerichtsgebühr auf Fr. 3'000.– festgesetzt, es wurden die Kosten des Berufungsverfahrens im Umfang von $\frac{3}{4}$ dem Privatkläger auferlegt und im Umfang von $\frac{1}{4}$ auf die Gerichtskasse genommen. Die Prozessentschädigung für den Beschuldigten wurde für das Berufungsverfahren auf Fr. 5'812.– festgesetzt. In Dispositivziffer 9 wurde schliesslich der Privatkläger verpflichtet, dem Beschuldigten $\frac{3}{4}$ dieser Prozessentschädigung (Fr. 4'359.–) zu bezahlen, wobei gleichzeitig festgehalten wurde, dass die Prozessentschädigung im Umfang des verbleibenden Viertels (Fr. 1'453.–) dem Beschuldigten aus der Gerichtskasse bezahlt werde (Urk. 107 S. 30 f.). Mit Eingabe vom 19. November 2014 erhob der Privatkläger gegen das Urteil der hiesigen Kammer vom 16. Oktober 2014 Beschwerde in Strafsachen an das Bundesgericht, mit welcher er beantragte, die Dispositivziffer 9 des Urteils sei aufzuheben und die Prozessentschädigung sei in vollem Umfang aus der Gerichtskasse zu bezahlen – eventualiter sei das Urteil des Obergerichts des Kantons Zürich vom 16. Oktober 2014 aufzuheben und die Sache zur neuen Entscheidung an die Vorinstanz zurückzuweisen (Urk. 111/2). Mit Urteil vom 2. April 2015 erkannte hierauf das Bundesgericht, dass die Beschwerde des Privatklägers gutgeheissen werde, dass Dispositivziffer 9 des Urteils der hiesigen Kammer vom 16. Oktober 2014 aufgehoben werde und dass die Sache zur neuen Beurteilung an die hiesige Kammer zurückgewiesen werde (Urk. 115 S. 6).

E. 2

Das Bundesgericht hat in seinem Urteil vom 2. April 2015 erwogen, dass der Beschuldigte im erstinstanzlichen Verfahren im Wesentlichen im Sinne der Anklage schuldig gesprochen worden sei. Für den Privatkläger habe deshalb keine Veranlassung bestanden, ein Rechtsmittelverfahren in die Wege zu leiten.

- 4 - Der Privatkläger habe zwar am vom Beschuldigten initiierten Berufungsverfahren teilgenommen, jedoch keine selbständigen Rechtsbegehren gestellt, sondern lediglich die Bestätigung des erstinstanzlichen Urteils beantragt. Damit habe er sich auf das Notwendigste beschränkt. Vor diesem Hintergrund habe die hiesige Kammer Art. 436 in Verbindung mit Art. 432 StPO verletzt, als sie dem Privatkläger im Urteil vom 16. Oktober 2014 einen Teil der dem Beschuldigten zugesprochenen Prozessentschädigung auferlegt habe.

E. 3

Nachdem das Bundesgericht die Dispositivziffer 9 des Urteils der hiesigen Strafkammer vom 16. Oktober 2014 aufgehoben hat, ist in Nachachtung der vorgenannten Erkenntnis des

Bundesgerichts auch an dieser Stelle zu erkennen, dass dem Beschuldigten die Prozessentschädigung für das erste Berufungsverfahren (SB140072) im vollen Umfang (Fr. 5'812.–) aus der Gerichtskasse zu bezahlen ist.

E. 4

a) Es ist im Übrigen festzuhalten, dass die Kosten für das vorliegende zweite Berufungsverfahren ausgangsgemäss ausser Ansatz fallen. Schliesslich ist darauf hinzuweisen, dass die Parteivertreter für das vorliegende Verfahren auf die Geltendmachung von Prozessentschädigungen verzichtet haben (Urk. 129). Es wird erkannt:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.